Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2075

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht
(25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

- Nrn. 1306, zu 1306, 1672, 1744, 1852 der Drucksachen -

Berichterstatter:

Abgeordneter Dr. Kleindinst

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;

2. die nachfolgend aufgeführten Gesetzentwürfe und Anträge für erledigt zu erklären:

   a) Antrag der Fraktion der FDP betr. Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung für Militär-Pensionäre und deren Hinterbliebene
   - Nrn. 96, 216 der Drucksachen -

   b) Antrag der Abgeordneten Paschek und Genossen
   - Nr. 128 der Drucksachen -

   c) Antrag der Fraktion der FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung von Pensionsvorschüssen und Unterhaltsbeihilfen an die im Artikel 131 des Grundgesetzes aufgeführten Personengruppen
   - Nr. 668 der Drucksachen -

   d) Antrag der Fraktion der BP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 131 des Grundgesetzes
   - Nr. 845 der Drucksachen -

Druck: Bonner Universitats-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

e) Antrag der Fraktion der WAV betr. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 131 des Grundgesetzes
- Nr. 914 der Drucksachen -

f) Antrag der Fraktion der FDP betr. Entwurf eines Gesetzes über die Wiederverwendung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Nr. 1201 der Drucksachen -

g) Antrag der Fraktion der BP betr. Rechtsverhältnisse der ausgeschiedenen öffentlichen Bediensteten der Länder
- Nr. 1253 der Drucksachen -

h) Antrag der Abgeordneten Strauß, Dr. Jaeger, Spies und Genossen betr. Einstellung von schwerkriegsbeschädigten ehemaligen Beamten
- Nr. 1295 der Drucksachen -

3. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. März 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

- Nr. 1306 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht

(25. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Übersicht

Kapitel I

	§§
Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen	
Abschnitt I: Personenkreis . . .	1— 4
Abschnitt II: Beamte	
1. Allgemeine Vorschriften	5—11
2. Unterbringung	
a) Unterbringungspflicht	12—17
b) Art der Unterbringung . . .	18—24
c) Bundesvermittlungsstelle . .	25
d) Durchführung .	26—28
3. Versorgung . . .	29—40
4. Kapitalabfindung .	41

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Übersicht

Kapitel I

	§§
Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen	
Abschnitt I: Personenkreis . . .	1— 4
Abschnitt II: Beamte	
1. Allgemeine Vorschriften	5—11
2. Unterbringung	
a) Unterbringungspflicht	12—17
b) Art der Unterbringung . . .	18—24
c) Bundesausgleichsstelle	25
d) Durchführung .	26—28
3. Versorgung . . .	29—40
4. Kapitalabfindung	41—41 c

Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses	
Abschnitt III:	Wartestandsbeamte . 42	Abschnitt III:	Wartestandsbeamte 42
Abschnitt IV:	Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene . . . . . 43—46	Abschnitt IV:	Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene . . . . . 43—46
Abschnitt V:	Angestellte und Arbeiter 47	Abschnitt V:	Angestellte und Arbeiter 47
Abschnitt VI:	Berufssoldaten . . . 48—49	Abschnitt VI:	Berufssoldaten . . . 48—49
		Abschnitt VI a:	**Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes . 49 a**
Abschnitt VII:	Beihilfen und Unterstützungen . . . . . 50—51	Abschnitt VII:	Beihilfen und Unterstützungen 50
Abschnitt VIII:	Verfahren . . . . . 52—54	Abschnitt VIII:	**Zahlungspflicht;** Verfahren . . . . . 51—54
		Abschnitt IX:	**Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlichrechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften 54 a**
Kapitel II		**Kapitel II**	
Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . 55—56		Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . 55—56	
Kapitel III		**Kapitel III**	
Abgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht . . . 57—68		entfällt	
Kapitel IV		**Kapitel IV**	
Wegfall der Gehaltskürzung . . . . . 69—71		entfällt	
Kapitel V		**Kapitel V**	
Übergangs- und Schlußvorschriften . . 72—81		Übergangs- und Schlußvorschriften . . 72—81	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Kapitel I	**Kapitel I**
Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen	Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen
Abschnitt I	**Abschnitt I**
Personenkreis	**Personenkreis**
§ 1	§ 1
Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich auf	(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich **nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII** auf
1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis a) bei einer Dienststelle des Reichs innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder b) bei einer Dienststelle des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Bundesgebiets standen und aus anderen als beamten oder tarifrechtlichen Gründen nicht im Dienst belassen worden sind,	1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben **bis zum 23. Mai 1949** ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, **oder** b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde, oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Bundesgebietes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen **gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, oder** **c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, oder** **d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind,**
2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Bundesgebiet vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weg-	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
gefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,	
3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind,	3. unverändert
	4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nrn. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen.	5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nrn. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.
	(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.
§ 2	§ 3
Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in § 1 bezeichneten Personen,	Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in **den §§ 1 und 2** bezeichneten Personen,
1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind	1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (**Entnazifizierungs-,** Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind,
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruchs beendet worden ist,	2. deren Dienst oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-, (**Entnazifizierungs-,** Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,
3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,	3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (**Entnazifizierungs-,** Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,
	4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei oder bei dem früheren Forschungsamt RLM in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren,	5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren,
sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu Nrn. 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben.	sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu Nrn. 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben.
§ 3	§ 2
(1) Auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), findet Kapitel I dieses Gesetzes nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 2 Anwendung.	(1) **Den in § 1 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen** **1. der in der Anlage A aufgeführten** Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Nichtgebietskörperschaften), **2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.** Die Bundesregierung wird **ermächtigt, mit** Zustimmung des Bundesrates **die Anlage A** durch Rechtsverordnung **zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften außerhalb des Reichsgebietes handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten.**
(2) Der Kreis der Nichtgebietskörperschaften wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. Hierbei können entsprechende Einrichtungen im Bundesgebiet zur Unterbringung und Versorgung dieser Personen verpflichtet und von der Verpflichtung nach § 12 ganz oder teilweise befreit werden.	**(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.**
(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen beschäftigt waren.	**(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.**

Entwurf

§ 4

(1) Ansprüche nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 3 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben, können durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 4

(1) Ansprüche nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und **2** bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung **oder Aussiedlung** aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung, **Aussiedlung** oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

Als Heimkehr aus fremden Staaten ist es nur anzusehen, wenn Personen in das Bundesgebiet zurückkehren, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet hatten und vor diesem Zeitpunkt von dort aus in das Ausland verzogen waren.

(2) unverändert

Abschnitt II

Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 73 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes) waren oder das 65. Lebensjahr vollendet hatten, gelten

1. wenn die Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 außer Dienst gestellt.

Abschnitt II

Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 **Absatz 1** Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 73 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes) waren oder das **fünfundsechzigste** Lebensjahr vollendet hatten, gelten

1. unverändert
2. unverändert

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als **Beamte zur Wiederverwendung.**

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 6	§ 6
Beamte auf Widerruf (§ 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen. War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.	(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 **Absatz 1** Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen. (2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.
§ 7	§ 7
(1) Ernennungen und Beförderungen, die zwingenden beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder überwiegend mit Rücksicht auf die Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. (2) Im übrigen werden Beförderungen aus der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen. Als der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechend sind bei einer Dienstzeit von mehr als sechs Jahren seit der planmäßigen Anstellung oder seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 eine Beförderung, von mehr als zwölf Jahren zwei Beförderungen anzusehen. (3) Ob Beförderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 vorliegen, bestimmt sich nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene zu erlassenden Vorschriften.	(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder überwiegend mit Rücksicht auf die Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. **(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Gegen die Entscheidung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.**
§ 8	§ 8
Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Spruchkammer-) Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.	Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (**Entnazifizierungs-**, Spruchkammer-) Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.
§ 9	§ 9
(1) Gegen einen außer Dienst gestellten Beamten oder Ruhestandsbeamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen	(1) Gegen einen Beamten **zur Wiederverwendung, einen** Ruhestandsbeamten oder **einen früheren Beamten,** der vor oder nach dem 8. Mai

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung im Sinne des § 22 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, kann das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz eingeleitet werden. § 79 Absatz 1 und 3 der Reichsdienststrafordnung findet entsprechende Anwendung.	1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung im Sinne des § 22 des Deutschen Beamtengesetzes begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehaltes gerechtfertigt wäre, kann das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz **nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung** eingeleitet **und durchgeführt** werden. **Als Dienstvergehen gilt es auch, wenn ein Ruhestandsbeamter oder ein früherer Beamter sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt.**
(2) Das Nähere über die Einleitung und Durchführung des Dienststrafverfahrens regelt der Bundesminister des Innern.	(2) Die Einleitung und Durchführung des Dienststrafverfahrens regelt der Bundesminister des Innern **durch Rechtsverordnung.**
	(3) Für die Beamten zur Wiederverwendung gelten die §§ 53 bis 56 des Deutschen Beamtengesetzes entsprechend.
§ 10	§ 10
Die außer Dienst gestellten Beamten führen die ihnen unter Berücksichtigung des § 7 Absatz 1 und des § 8 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst gestellt (a. D. g.)“.	**Beamte zur Wiederverwendung dürfen** die ihnen unter Berücksichtigung **der** §§ 7 und 8 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz **„zur Wiederverwendung (z. Wv.)“** führen.
§ 11	§ 11
Ehemalige Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die zum Stammpersonal des früheren Reichsarbeitsdienstes übergetreten und dort bis zum 8. Mai 1945 verblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden so behandelt, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt noch in einer ihrem früheren Rechtsstande entsprechenden Beamtenstellung gewesen und aus dieser nach § 5 in den Ruhestand getreten, entlassen oder außer Dienst gestellt worden wären. Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst bleibt unberücksichtigt.	entfällt
2. Unterbringung	**2. Unterbringung**
a) Unterbringungspflicht	a) Unterbringungspflicht
§ 12	§ 12
(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben die außer Dienst gestellten Beamten sowie die nach § 6 Satz 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hatten, nach den folgenden Vorschriften unterzubringen.	(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes **im Bundesgebiet** haben die Beamten **zur Wiederverwendung** sowie die nach § 6 **Absatz 1** entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden hatten, nach den folgenden Vorschriften unterzubringen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost haben die Beamten (Absatz 1) der Bahn und Post in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister fur Verkehr und für Post- und Fernmeldewesen; dabei gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 24 als Richtlinien.	(2) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost haben die Beamten (Absatz 1) der Bahn und Post in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister für Verkehr und für **das** Post- und Fernmeldewesen **entsprechend den** §§ 13 bis 24.
§ 13	§ 13
(1) Die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Beamten müssen zwanzig vom Hundert des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren (§ 12) erreichen. Als Besoldungsaufwand gelten die Ausgaben für Besoldung sowie für Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte.	(1) Die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden **Personen** müssen mindestens zwanzig vom Hundert des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren (§ 12) erreichen. Als Besoldungsaufwand gelten die Ausgaben für Besoldung sowie für Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte.
(2) Die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den verpflichteten Dienstherren endgültig übernommenen Beamten (§ 2 Nr. 1) sind auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtanteil anzurechnen.	(2) Die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den verpflichteten Dienstherren endgültig übernommenen **Personen** (§ 3 Nr. 1) sind auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtanteil anzurechnen.
§ 14	§ 14
Die Zahl der nach § 2 Nr. 1 und § 12 als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit untergebrachten Beamten muß zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn erreichen.	Die Zahl der nach § 3 Nr. 1 und § 12 als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit **oder entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Widerruf oder auf Probe in Planstellen** untergebrachten Beamten muß **mindestens** zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn erreichen.
§ 15	§ 15
(1) Solange im Bereich einer obersten Bundesbehörde oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 13) nicht erreicht ist, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.	(1) Solange im Bereich einer obersten Bundesbehörde der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 13) nicht erreicht ist, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.
(2) Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Unterschiedes zu zahlen.	(2) Soweit im Bereich eines anderen Dienstherrn nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes nicht erreicht ist, ist ein Ausgleichsbetrag in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert des Unterschiedes zu zahlen. **Dies gilt für die zu einem Landkreis gehörenden Gemeinden mit nicht mehr als dreitausend Einwohnern, in deren Dienst am 1. Januar 1950 weniger als fünf Beamte und Angestellte standen, nur insoweit, als sie in ihrer Gesamtheit hinter dem Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes zurückbleiben; die Kommunalaufsichtsbehörde setzt den Anteil der einzelnen Gemeinden an dem sich ergebenden Ausgleichsbetrag fest.**

Entwurf

§ 16

Solange im Bereich eines Dienstherrn nicht das in § 14 bestimmte Verhältnis erreicht ist, bedarf jede Anstellung einer nicht unter § 12 fallenden Person

1. im Bereich einer obersten Bundesbehörde und bei einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen,
2. bei den übrigen Dienstherren der Zustimmung einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 16

(1) Bis zur Erreichung des in § 14 bestimmten Verhältnisses sind freie, freiwerdende oder neugeschaffene Planstellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Diese Stellen sind unverzüglich und fortlaufend den für die Unterbringung zuständigen Stellen zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Planstellen der Beamten auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte) sowie der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei und des Zollgrenzschutzes, die nicht der Laufbahn des höheren Dienstes angehören.

§ 16 a

(1) Die Besetzung einer unter § 16 Absatz 1 fallenden Planstelle mit einem nicht an der Unterbringung teilnehmenden Beamten bedarf

1. im Bereich des Bundes sowie der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen;
2. bei den übrigen Dienstherren der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Erteilung der Zustimmung kann der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden.

(2) Ist der Pflichtanteil (§ 14) mindestens zu einem Drittel erreicht, so darf die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung für jede dritte Stelle, und ist der Pflichtanteil (§ 14) mindestens zur Hälfte erreicht, für jede zweite Stelle erteilt werden und ist in der Regel nicht zu versagen.

(3) Solange der Pflichtanteil (§ 14) noch nicht zu einem Drittel erreicht ist, darf die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung nur erteilt werden, wenn es sich um Planstellen handelt,

1. für die im Einzelfall besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder künstlerische Fähigkeiten erforderlich sind und für die aus dem Kreis der unterzubringenden Beamten keine Bewerber vorhanden sind, die diese Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen,

Entwurf

Beschlüsse des 25. Ausschusses

2. die im Wege der Beförderung oder Anstellung besetzt werden, sofern die Nichtberücksichtigung eines bereits im Dienst des Dienstherrn stehenden Beamten oder Anwärters eine unvertretbare Härte bedeuten würde,
3. die mit Personen besetzt werden sollen, die durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen ihrer politischen Überzeugung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind,
4. die mit Personen besetzt werden sollen, für die auf Grund anderer am 1. Januar 1951 geltender gesetzlicher Vorschriften eine Pflicht zur bevorzugten Unterbringung besteht,
5. die bestimmt sind für
   a) Staatssekretäre oder Abteilungsleiter bei den Bundes- oder Landesministerien (Senaten),
   b) leitende Beamte des auswärtigen Dienstes außerhalb des Bundesgebietes,
   c) Leiter der den Bundes- oder Landesministerien (Senaten) unmittelbar nachgeordneten Behörden,
   d) Richter des Bundesverfassungsgerichtes und der oberen Bundesgerichte,
   e) gesetzliche Vertreter von Nichtgebietskörperschaften.

§ 16 b

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 16 und 16 a ist der Betrag zu zahlen, der für die freigewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde oder bei neugeschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und entfällt, sobald der Pflichtanteil (§ 14) erreicht ist.

§ 17

Die Ausgleichbeträge (§ 15 Absatz 2) sind an den Bund zu leisten und für Zwecke dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 17

Die Ausgleichsbeträge (§ 15) und die Beträge nach § 16 b sind an den Bund zu leisten und ausschließlich für Zwecke dieses Gesetzes zu verwenden.

b) Art der Unterbringung

b) Art der Unterbringung

§ 18

(1) Die außer Dienst gestellten Beamten sind grundsätzlich entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt

§ 18

(1) Die Beamten zur Wiederverwendung sollen entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt übernommen werden. Dabei gelten

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zu übernehmen, in den Fällen der §§ 7 und 8 mit den sich daraus ergebenden Beschränkungen. Mit der Übernahme endet der Rechtsstand als außer Dienst gestellter Beamter.	die sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Beschränkungen; **im übrigen wird bei Beförderungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 für je sechs abgeleistete Dienstjahre seit der planmäßigen Anstellung oder seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 höchstens eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht.** Mit der Übernahme endet der Rechtsstand als Beamter **zur Wiederverwendung.**
(2) Für die an der Unterbringung teilnehmenden ehemaligen Beamten auf Widerruf, die die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit noch nicht erfüllen, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.	(2) Für die an der Unterbringung teilnehmenden **früheren** Beamten auf Widerruf, die die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit noch nicht erfüllen, gilt Absatz 1 Satz 1 **und 2** entsprechend.
	(3) Ob Beförderungen im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, richtet sich nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung zu erlassenden Vorschriften.
§ 19	§ 19
Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten sind verpflichtet, auch ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen. Die außer Dienst gestellten Beamten sind ferner verpflichtet, auch als Beamte auf Widerruf, auf Probe oder auf Kündigung Dienst zu leisten.	**(1) Ist die endgültige Unterbringung (§ 18) vorerst nicht möglich, so** sind die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten verpflichtet, **vorübergehend** auch 1. ein Amt mit **geringerem** Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen **oder** **2. eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen.** **(2)** Die Beamten **zur Wiederverwendung** sind ferner verpflichtet, **vorübergehend** auch als Beamte auf Widerruf (auf Probe oder auf Kündigung) Dienst zu leisten.
§ 20	§ 20
(1) Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten sind verpflichtet, auch eine nach ihrer Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen. (2) Soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht nach § 34 Absatz 3 berücksichtigt wird, findet § 141 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes keine Anwendung.	entfällt
§ 21	§ 21
(1) Durch die Verwendung eines Beamten nach den §§ 19 und 20 werden seine Rechtsstellung als außer Dienst gestellter Beamter und	(1) Durch die Verwendung eines Beamten nach § 19 werden seine Rechtsstellung als Beamter **zur Wiederverwendung** und seine endgültige Unter-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
seine endgültige Unterbringung (§ 18) nicht berührt.	bringung (§ 18) nicht berührt. **Die in § 10 vorgesehene Amtsbezeichnung führt er im Falle des § 19 Absatz 1 Nr. 1 mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)".**
(2) Wird einem nach § 20 beschäftigten Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angeboten, so gilt dies für ihn als wichtiger Grund zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses.	(2) Wird einem nach § **19 Absatz 1 Nr. 2** beschäftigten Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angeboten, so gilt dies für ihn als wichtiger Grund zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses.
§ 22	§ 22
Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten haben, solange sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet sind, auch eine ihnen angebotene, nach ihrer Berufsausbildung zumutbare Tätigkeit anderer Art gegen die tarifliche oder übliche Entlohnung auszuüben. § 21 Absatz 1 gilt entsprechend.	Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten haben, solange sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet sind, auch eine ihnen angebotene, nach ihrer Berufsausbildung, **ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand** zumutbare Tätigkeit anderer Art gegen die tarifliche oder übliche Entlohnung auszuüben. § 21 Absatz 1 **Satz 1** gilt entsprechend.
§ 23	§ 23
(1) Kommt ein Beamter der Verpflichtung aus den §§ 19, 20 oder 22 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das Unterhaltsgeld (§ 36) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Auf seinen Einspruch entscheidet die für ihn zuständige Bundesdienststrafkammer durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Unterhaltsgeld ganz oder teilweise wieder bewilligt werden.	(1) Kommt ein Beamter der Verpflichtung aus den §§ 19 oder 22 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das **Übergangsgehalt** (§ 36) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. **Gegen die Entziehung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig.** Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das **Übergangsgehalt von der obersten Dienstbehörde** ganz oder teilweise wieder bewilligt werden.
(2) Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.	(2) **Die Ausführung der Vorschriften des Absatzes 1** regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.
§ 24	§ 24
Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Unterbringung ist zulässig; er ist gegenüber der für die Unterbringung zuständigen Stelle zu erklären. Mit dem Verzicht entfällt der Anspruch auf Unterhaltsgeld.	Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Unterbringung ist zulässig; er ist gegenüber der für die Unterbringung zuständigen Stelle zu erklären. Mit dem Verzicht entfällt der Anspruch auf **Übergangsgehalt.**
c) Bundesvermittlungsstelle	c) Bundes**ausgleichs**stelle
§ 25	§ 25
(1) Für die Vermittlung der an der Unterbringung teilnehmenden Beamten wird eine Bundesvermittlungsstelle errichtet. Sie untersteht der Dienstauf-	(1) Für die Unterbringung wird eine Bundes**ausgleichs**stelle **bei dem** Bundes**ministerium** des Innern errichtet.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
sicht des Bundesministers des Innern, der ihren Geschäftskreis regelt.	
(2) Die Behörden haben der Bundesvermittlungsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.	(2) Alle Behörden haben der Bundesausgleichsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten **und die der Unterbringung dienlichen Auskünfte zu erteilen.**
d) Durchführung	d) Durchführung
§ 26	§ 26
(1) Die im Bund und in den Ländern zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 13 bis 16. Sie leiten die Prüfungsergebnisse der Bundesvermittlungsstelle sowie den Landesregierungen und den sonst für die Aufsicht zuständigen Behörden zu.	Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 13 bis **16 b.** Sie leiten die Prüfungsergebnisse **dem Bundesminister des Innern,** den Landesregierungen und den sonst für die Aufsicht zuständigen Behörden zu.
(2) Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.	
§ 27	§ 27
Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes
1. die erforderlichen Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 13 bis 16 zu erteilen,	1. die erforderlichen Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 13 bis **16 b** zu erteilen,
2. nach Ablauf einer angemessenen Frist einen an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zuzuweisen — die Zuweisung gilt als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages —,	2. nach Ablauf einer Frist **von drei Monaten von der Besetzbarkeit einer Stelle** an einen an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zuzuweisen,
3. in den Haushalt die erforderlichen Mittel zur Leistung der Ausgleichsbeträge einzusetzen.	3. in den Haushalt die erforderlichen Mittel zur Leistung der Ausgleichsbeträge **und der Beträge nach § 16 b** einzusetzen.
	Die Zuweisung **nach Nr. 2** gilt als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages.
	(2) Die gleichen Rechte stehen der Bundesregierung gegenüber den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes zu.
§ 28	§ 28
Die Länder ziehen die Ausgleichsbeträge von den Dienstherren (§ 27) ein. Ausstehende Ausgleichsbeträge kann der Bund bei der Überweisung der nach § 52 Absatz 1 Satz 2 zu erstattenden Beträge verrechnen.	Die Länder ziehen die Ausgleichsbeträge (§ 15) **und die Beträge nach § 16 b** von den Dienstherren (§ 27 **Absatz 1**) ein. Ausstehende Beträge kann der Bund bei der Überweisung der nach § 52 Absatz 1 Satz 2 zu erstattenden Beträge verrechnen.

Entwurf

3. Versorgung

§ 29

Die Versorgung der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 30

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Ernennung zum Beamten ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten, sind anzurechnen; Vordienstzeiten im Sinne des § 85 Absatz 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes können angerechnet werden.

§ 31

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit $^{35}/_{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab um $^{1}/_{100}$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von $^{75}/_{100}$; bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit (§ 30 Absatz 1 Nr. 2) beträgt es $^{35}/_{100}$. In den die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit regelnden Vorschriften der §§ 81 bis 85 und 179 Absatz 7 des Deutschen Beamtengesetzes tritt an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten" das Wort „einundzwanzigsten".

Beschlüsse des 25. Ausschusses

3. Versorgung

§ 29

Die Versorgung der in den §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz **nichts** anderes bestimmt ist.

§ 30

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. unverändert
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Ernennung zum Beamten ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten **oder nach** § 85 Absatz 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes **als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden,** sind einzurechnen.

§ 30 a

(1) Soweit Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 erfolgt sind, wird bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs abgeleistete Dienstjahre seit der planmäßigen Anstellung oder seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 höchstens eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht.

(2) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit **fünfunddreißig vom Hundert** und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten **fünfundzwanzigsten** Dienstjahr um **zwei vom Hundert** und von da ab um **eins vom Hundert** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von **fünfundsiebzig vom Hundert;** bei kürzerer als zehnjähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit (§ 30 Absatz 1 Nr. 2) beträgt es **fünfunddreißig vom Hundert.** In den die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit regelnden Vorschriften der §§ 81 bis 85 und 179 Absatz 7 des Deut-

Entwurf

(2) Das sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld wird in voller Höhe gezahlt, wenn es nicht mehr als monatlich 100 Deutsche Mark beträgt. Ist es höher, so werden monatlich 100 Deutsche Mark voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag von monatlich

mehr als 100 bis 200 Deutsche Mark	66 2/3 v. H.
mehr als 200 Deutsche Mark	50 v. H.

gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.

(3) Durch das Haushaltsgesetz können Zuschläge zu den nach Absatz 2 zu zahlenden Beträgen festgesetzt werden.

§ 32

(1) Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 Absatz 1 und 2 und des § 131 des Deutschen Beamtengesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, im gleichen Verhältnis wie diese (§ 31 Absatz 2, 3) zu kürzen.

(2) Die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge (§ 127 Absatz 1 bis 3 des Deutschen Beamtengesetzes) sind auch dann anzuwenden, wenn Versorgungsempfänger sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes beziehen, soweit diese Einkünfte den Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(3) Das in § 127 Absatz 4 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Einkommen ist bei der Ruhensberechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

schen Beamtengesetzes tritt an die Stelle des Wortes „siebenundzwanzigsten" das Wort „einundzwanzigsten".

(2) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark. Die Art der Umrechnung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 32

(1) Die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge (§ 127 Absatz 1 bis 3 des Deutschen Beamtengesetzes) sind auch dann anzuwenden, wenn Versorgungsempfänger sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb **oder** aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes beziehen. **Ein Drittel** dieser Einkünfte, **mindestens einhundert** Deutsche Mark monatlich, **bleibt anrechnungsfrei.**

(2) Das in § 127 Absatz 4 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Einkommen ist bei der Ruhensberechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(4) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets hat.	(3) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld ruhen, solange der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes hat.
§ 33	§ 33
(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen durch Dienstunfall Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach dem Durchschnittssatz aus der erreichten und der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar gewesenen Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, 2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.	(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen durch Dienstunfall Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945 1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach dem Durchschnittssatz aus der erreichten und der bis zur Vollendung des **fünfundsechzigsten** Lebensjahres erreichbar gewesenen Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, 2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.
(2) Deckt sich der errechnete Durchschnittssatz nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.	(2) Deckt sich der errechnete Durchschnittssatz nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.
§ 34	§ 34
(1) Außer Dienst gestellte Beamte (§ 5 Absatz 2), die die Voraussetzungen des § 30 erfüllen, sind bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen; mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, treten sie in den Ruhestand. Ist der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so gelten sie als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestande befindlich.	(1) Beamte **zur Wiederverwendung** (§ 5 Absatz 2), die die Voraussetzungen des § 30 erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit **oder** mit dem Ende des Monates, in dem sie das **fünfundsechzigste** Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. **Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen** der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestande befindlich. **§ 70 des Deutschen Beamtengesetzes findet entsprechende Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.**
(2) Außer Dienst gestellte Beamte, die die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllen, gelten mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des 65. Lebensjahres als entlassen.	(2) Beamte **zur Wiederverwendung,** die die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllen, gelten mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des **fünfundsechzigsten** Lebensjahres als entlassen.
(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein außer Dienst gestellter Beamter nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter tätig gewesen ist oder eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene Beschäftigung im privatrechtlichen Ver-	(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, **Angestellter oder Arbeiter** tätig gewesen ist, **sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945.**

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
tragsverhältnis wahrgenommen hat, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen.	
§ 35	§ 35
(1) Einem nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder § 34 Absatz 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach den §§ 29 und 31 zu gewährenden Ruhegehalts auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen auf andere Behörden übertragen.	(1) Einem nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 oder § 34 Absatz 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach den §§ 29 und 31 zu gewährenden Ruhegehaltes auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen auf andere Behörden übertragen.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 6 Satz 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, denen nach § 76 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nach § 6 **Absatz** 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, denen nach § 76 Absatz 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können.
§ 36	§ 36
(1) Außer Dienst gestellte Beamte, die eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (§ 30) abgeleistet und das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Unterhaltsgeld. Dieses ist in Höhe des im Zeitpunkt der Außerdienststellung erdienten Ruhegehalts zu gewähren, wenn es nicht mehr als monatlich 100 Deutsche Mark beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden monatlich 100 Deutsche Mark voll und von dem darüber hinausgehenden Beträge 25 vom Hundert gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.	(1) Beamte **zur Wiederverwendung,** die eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (§ 30) abgeleistet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein **Übergangsgehalt.**
	(2) Das Übergangsgehalt ist in Höhe des **am 8. Mai 1945** erdienten Ruhegehaltes zu gewähren, wenn es nicht mehr als **einhundert** Deutsche Mark monatlich beträgt; ist das Ruhegehalt höher, so werden monatlich **einhundert** Deutsche Mark voll, von dem **übersteigenden** Betrage **bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark fünfzig** vom Hundert und darüber hinaus **dreiunddreißigeindrittel** vom Hundert gezahlt. **Hat der Beamte das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so erhöht sich der voll zu zahlende Betrag auf einhundertfünfzig Deutsche Mark;** von dem **übersteigenden** Betrage werden **fünfzig** vom Hundert gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.
(2) Bei der Anwendung des Abschnitts VIII des Deutschen Beamtengesetzes und des § 32 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes gilt das Unterhaltsgeld als Ruhegehalt. Im Falle der Wieder-	(3) Bei der Anwendung des Abschnittes VIII des Deutschen Beamtengesetzes und des § 32 Absätze **2** und 3 dieses Gesetzes gilt das **Übergangsgehalt** als Ruhegehalt. Im Falle der Wiederverwendung im

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
verwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Unterhaltsgeld voll angerechnet; andere Arbeitseinkünfte (§ 32 Absatz 2) werden angerechnet, soweit sie den Betrag von 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen.	öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das **Übergangsgehalt** voll angerechnet; andere Arbeitseinkünfte (§ 32 Absatz 1) werden angerechnet, soweit sie **einhundert** Deutsche Mark monatlich übersteigen.
(3) Durch Haushaltsgesetz können Zuschläge zu den nach Absatz 1 zu zahlenden Beträgen festgesetzt werden.	(4) Durch Haushaltsgesetz können Zuschläge zu den nach Absatz 2 zu zahlenden Beträgen festgesetzt werden.
§ 37	§ 37
Die Witwe und die Kinder eines außer Dienst gestellten Beamten erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind, Witwen- und Waisengeld (§ 31 Absatz 2, 3).	Die Witwe und die Kinder eines Beamten **zur Wiederverwendung** erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind, Witwen- und Waisengeld.
§ 38	§ 38
Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 35 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge (§ 31 Absatz 2, 3) auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.	Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 35 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen.
§ 39	§ 39
(1) War die Witwe eines außer Dienst gestellten Beamten oder Ruhestandsbeamten mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt, jedoch höchstens um $^{10}/_{20}$. Nach 15jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $^1/_{20}$ des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf hinter dem Mindestwitwengeld (§ 98 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes) nicht zurückbleiben.	(1) War die Witwe eines Beamten **zur Wiederverwendung** oder eines Ruhestandsbeamten mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über **fünfzehn** Jahre um **fünf vom Hundert** gekürzt, jedoch höchstens um **fünfzig vom Hundert.** Nach **fünfzehn**jähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag **fünf vom Hundert** des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf hinter dem Mindestwitwengeld (§ 98 Absatz 1 in Verbindung mit § 89 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes) nicht zurückbleiben.
(2) Auf den Betrag des Waisengeldes ist diese Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.	(2) unverändert
	§ 39 a
	(1) Der schuldlos geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.
	(2) Der Unterhaltsbeitrag darf zusammen mit anderen Hinterbliebenenbezügen den Betrag des Ruhegehaltes nicht übersteigen, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Ergibt die Summe der einzelnen Bezüge einen höheren Betrag, so sind sie in einem den Umständen angemessenen Verhältnis zu kürzen. Nach dem Ausscheiden eines Beteiligten sind die Bezüge für die übrigen Beteiligten neu festzusetzen.
	(3) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien.
§ 40	§ 40
(1) Wird ein außer Dienst gestellter Beamter vor Vollendung des 60. Lebensjahres im Bundesgebiet von einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als dem Bund als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wieder angestellt, so trägt der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht, höchstens jedoch in Höhe der sich nach § 31 ergebenden Bezüge. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als er es unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 vor seiner Außerdienststellung innegehabt hat, so trägt der neue Dienstherr vorweg 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge.	(1) **Ist oder** wird ein Beamter **zur Wiederverwendung** von einem anderen Dienstherrn **(§ 12)** als dem Bund als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angestellt, so **erstattet** der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die **auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden** Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es **nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 30 a, bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre,** so trägt der neue Dienstherr vorweg **zwanzig** vom Hundert der Versorgungsbezüge.
(2) Wird ein außer Dienst gestellter Beamter im Bundesgebiet von anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherren als dem Bund wieder verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 34 Absatz 3 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund und von den neuen Dienstherren anteilig zu tragen.	(2) **Ist oder** wird ein Beamter **zur Wiederverwendung** von anderen Dienstherren **(§ 12)** als dem Bund verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung **der §§ 34 Absatz 3 und 75 a Absatz 2** zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund und von den neuen Dienstherren anteilig zu tragen.

Entwurf

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1).

4. Kapitalabfindung

§ 41

(1) Einem außer Dienst gestellten Beamten oder Ruhestandsbeamten kann zur Beschaffung einer Wohnstätte anstelle eines Teils des Unterhaltsgeldes oder Ruhegehalts von der obersten Dienstbehörde eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt werden.

4. Kapitalabfindung

§ 41

(1) Einem Beamten **zur Wiederverwendung** oder einem Ruhestandsbeamten kann zur Beschaffung einer Wohnstätte **an Stelle** eines Teiles des **Übergangsgehaltes** oder Ruhegehaltes von der obersten Dienstbehörde eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren **Haushalts**mittel bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das **fünfundfünfzigste** Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Unterhaltsgeldes oder Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Unterhaltsgeldes oder Ruhegehalts und den Betrag von 2000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden; im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten mindestens 1200 Deutsche Mark jährlich von dem Unterhaltsgeld oder Ruhegehalt verbleiben.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des **Übergangsgehaltes** oder Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen **Übergangsgehaltes** oder Ruhegehaltes und von **eintausend** Deutsche Mark nicht **übersteigen.** Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten **eintausendzweihundert** Deutsche Mark jährlich von dem **Übergangsgehalt** oder Ruhegehalt verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Achtfache.

(4) unverändert

(5) Der Anspruch auf den Teil des Unterhaltsgeldes oder Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

(5) Der Anspruch auf den Teil des **Übergangsgehaltes** oder Ruhegehaltes, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monates, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 41 a

(6) Die oberste Dienstbehörde (§ 54) kann die bestimmungsmäßige Verwendung der Kapitalabfindung durch die Form der Auszahlung oder durch andere geeignete Maßnahmen sichern.

(1) Die oberste Dienstbehörde **soll** die bestimmungsmäßige Verwendung der Kapitalabfindung durch die Form der Auszahlung, **durch eine dingliche Sicherung** oder durch andere geeignete Maßnahmen **sicherstellen.**

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.
	§ 41 b
Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet wird.	(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als **1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder** **2. der Anspruch auf Übergangsgehalt oder Ruhegehalt vor Ablauf der in § 41 Absatz 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt oder** **3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie ersetzte Teil des Übergangsgehaltes oder Ruhegehaltes ganz oder teilweise ruhen würde.**
(7) Wird das Unterhaltsgeld oder Ruhegehalt bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nicht oder nur teilweise gezahlt, so sind die noch nicht getilgten Teile der Kapitalabfindung auf das Diensteinkommen anzurechnen.	(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst **ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgehaltes oder Ruhegehaltes zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgehaltes oder Ruhegehaltes zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde Teilzahlungen zulassen.**
	§ 41 c
(8) Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.	Die Bundesminister des Innern und der Finanzen **erlassen** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene **Richtlinien für die Durchführung der §§ 41 bis 41 b.**
Abschnitt III **Wartestandsbeamte**	**Abschnitt III** **Wartestandsbeamte**
§ 42	§ 42
Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.	Auf Wartestandsbeamte (§ 1 **Absatz 1** Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Abschnitt IV

Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

§ 43

Ruhestandsbeamte (§ 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32, 33 und 41, sofern die Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind. Anderenfalls kann in entsprechender Anwendung des § 35 ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

§ 44

(1) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Nr. 4) erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 30 erfüllt sind, Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32, 33 und 39.

(2) Befindet sich ein Beamter, Wartestandsbeamter oder Ruhestandsbeamter (§ 1 Nrn. 1, 2), dessen Ehefrau und Kinder im Falle seines Todes Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so sollen der Ehefrau und den Kindern Bezüge in Höhe der sich aus Absatz 1 ergebenden Hinterbliebenenversorgung gewährt werden; der Versorgungsfall gilt hierbei als mit Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann, wenn die Voraussetzungen des § 30 nicht erfüllt sind, in entsprechender Anwendung des § 38 ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

§ 45

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 31, 32, 33 und 39 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 46

Volksdeutsche Umsiedler, denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Abschnitt IV

Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

§ 43

Ruhestandsbeamte (§ 1 **Absatz 1** Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 30 a bis 33 und 41 **bis 41 c.**

§ 44

(1) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 **Absatz 1 Nrn. 2,** 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 30 **a** bis 33, 39 und **39 a.**

(2) Befindet sich ein Beamter, Wartestandsbeamter oder Ruhestandsbeamter (§ 1 **Absatz 1** Nrn. 1, 2), dessen Ehefrau und Kinder im Falle seines Todes Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so sollen der Ehefrau und den Kindern Bezüge in Höhe der sich aus Absatz 1 ergebenden Hinterbliebenenversorgung gewährt werden; der Versorgungsfall gilt hierbei als mit Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.

§ 45

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 30 a bis 33 und 39 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 46

(1) Volksdeutsche Umsiedler, denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Unterstützungen erlassenen Vorschriften. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.	Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften. **(2) Die Ausführung dieser Vorschrift** regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.
Abschnitt V **Angestellte und Arbeiter** § 47	**Abschnitt V** **Angestellte und Arbeiter** § 47
(1) Die Vorschriften der Abschnitte II und IV finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 1 Nrn. 1, 2), die Vergütung nach der Besoldungsordnung für Beamte erhielten und Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.	(1) Die Vorschriften der Abschnitte II und IV finden auf Angestellte und Arbeiter (§ 1 **Absatz 1** Nrn. 1, 2), die **am 8. Mai 1945 einen vertraglichen** Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen **oder auf Ruhelohn** hatten, und auf ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; **auf die Versorgungsbezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet. Die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.**
(2) Das Arbeitsverhältnis der übrigen Angestellten und Arbeiter gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet. Soweit sie in diesem Zeitpunkt eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren im öffentlichen Dienst abgeleistet hatten und von einem Dienstherrn (§ 12) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind sie auf den Pflichtanteil (§§ 13, 14) anzurechnen. Unkündbare Angestellte und Arbeiter (§ 16 Absatz 4 der Tarifordnung A und § 21 Absatz 5 der Tarifordnung B) nehmen an der Unterbringung teil; Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung.	(2) Angestellte **oder** Arbeiter, **die am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen des** § 16 Absatz 4 der Tarifordnung A **oder des** § 21 Absatz 5 der Tarifordnung B **erfüllten, stehen, sofern sie dienstfähig sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Wiederverwendung** und nehmen an der Unterbringung teil; Abschnitt II Unterabschnitt 2 **sowie die §§ 7 bis 9 gelten** entsprechend. **Der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet mit der endgültigen Unterbringung (§ 18) oder mit Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Absatz 1 der Allgemeinen Tarifordnung) oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Übergangsbezüge entsprechend § 36 gewährt die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn).** (3) Das Arbeitsverhältnis der übrigen Angestellten und Arbeiter gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet. Soweit sie in diesem Zeitpunkt eine ununterbrochene Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und von einem Dienstherrn (§ 12) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind sie auf den Pflichtanteil (§§ 13, 14) anzurechnen.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Abschnitt VI **Berufssoldaten** § 48	**Abschnitt VI** **Berufssoldaten** § 48
(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abschnitts II Unterabschnitte 1, 3 und 4, des Abschnitts IV sowie der §§ 20 und 22 bis 24 entsprechend. Dabei sind	(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis **oder in den Dienst der früheren Landespolizei** berufen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4, des Abschnittes IV sowie der §§ **19 Absatz 1 Nr. 2** und 22 bis 24 entsprechend. Dabei sind
a) die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von 10 und mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von 18 und mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit, b) die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 10 Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren wie Beamte auf Widerruf	**1.** die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von **zehn oder** mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von **achtzehn** oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit, **2.** die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als **zehn** Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als **achtzehn** Jahren wie Beamte auf Widerruf
zu behandeln. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Außer Dienst gestellte Berufsoffiziere, die von einem Dienstherrn (§ 12) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind auf den Pflichtanteil (§§ 13, 14) anzurechnen.	zu behandeln. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Berufsoffiziere **mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren,** die von einem Dienstherrn (§ 12) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind auf den Pflichtanteil (§§ 13, 14) anzurechnen.
(2) Das Dienstverhältnis der Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren, aber die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet.	(2) unverändert
(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten Tabelle vorzunehmen.	(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage **B** beigefügten Tabelle vorzunehmen.
(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen.	(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes. **Die Ausführung** regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen **durch Rechtsverordnung.**
	(5) **Berufssoldaten dürfen den ihnen unter Berücksichtigung der §§ 7 und 8 zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)" führen.**
(5) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 — wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.	(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 609 — wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. **An ihre Stelle tritt bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern die Wehrmacht des Herkunftslandes.**

Entwurf

§ 49

(1) Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil; Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung, § 12 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zur Unterbringung verpflichtet sind.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 49

(1) Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes **und ähnlicher Dienstgattungen** werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil; Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung, § 12 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zur Unterbringung verpflichtet sind. **Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind, wenn sie von einem Dienstherren (§ 12) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, auf den Pflichtanteil (§§ 13, 14) anzurechnen.**

(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten und nicht in einem regelmäßigen Verdienst stehen, können einmalige oder laufende Beihilfen bis zur Dauer von drei Monaten zur beruflichen Unterbringung oder Selbständigmachung, auch Anlernung, zu den Kosten der Übersiedlung, zur persönlichen und beruflichen Ausstattung und zum Unterhalt in den ersten Monaten der beruflichen Tätigkeit gewährt werden. Die Beihilfen dürfen weder einzeln noch zusammen das Übergangsgehalt, das sich bei Anwendung des § 36 für drei Monate ergeben würde, übersteigen.

Abschnitt VI a

Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 49 a

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 48 und 49 entsprechend. Dabei sind

1. **die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,**
2. **die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere**

zu behandeln.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

Entwurf

Abschnitt VII
Beihilfen und Unterstützungen

§ 50

Beihilfen und Unterstützungen können nach den allgemein dafür geltenden Bestimmungen des Bundes gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 51

Versorgungsberechtigte volksdeutsche Vertriebene können laufende Unterstützungen bis zur Höhe der nach § 46 für Umsiedler vorgesehenen Versorgung erhalten. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene.

Abschnitt VIII
Verfahren

§ 52

(1) Die Zahlungen auf Grund des Kapitels I dieses Gesetzes werden für die Angehörigen der Bahn und Post sowie ihrer Hinterbliebenen von der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost aus eigenen Mitteln geleistet. Im übrigen zahlen die Länder für Rechnung des Bundes.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 53

Wechselt ein Anspruchsberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebiets, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Abschnitt VII
Beihilfen und Unterstützungen

§ 50

unverändert

Abschnitt VIII
Zahlungspflicht; Verfahren

§ 51

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 52

(1) Für die Angehörigen der Bahn und **der** Post sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn und **der** Deutschen Bundespost aus eigenen Mitteln geleistet. Im übrigen zahlen die Länder für Rechnung des Bundes.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monates ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb **dreier Monate** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten **dieses** Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 53

Wechselt ein Anspruchsberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. **Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch das Land des neuen Wohnsitzes aufgenommen worden ist.**

Entwurf

§ 54

Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist für die früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Bundesbehörde, im übrigen die oberste Landesbehörde des Verwaltungszweiges, dem der Angehörige des öffentlichen Dienstes am 8. Mai 1945 angehört hat. Ist keine solche oberste Landesbehörde vorhanden, so bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 54

Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist für die früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde, im übrigen die zuständige oberste Landesbehörde.

Abschnitt IX

Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

§ 54 a

(1) Zur Unterbringung und Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet verpflichtet; zum Ausgleich sind diese von der Verpflichtung nach § 12 ganz oder teilweise zu befreien. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; sie trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Bundesgebiet den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbänden entsprechen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung, längstens bis zum 31. Dezember 1951, übernimmt der Bund die vorschußweise Zahlung der Bezüge.

Entwurf

Kapitel II

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 55

(1) Auf

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind,
2. versorgungsberechtigte Personen der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten,

finden die Vorschriften des Kapitels I Abschnitt II (ausschließlich der §§ 13 bis 17, 25 bis 28, 40, 41), III, IV, V, VII und VIII entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind.

§ 56

(1) Auf

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als be-

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Kapitel II

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 55

(1) Auf

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind,
2. versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten,

finden die Vorschriften des Kapitels I Abschnitte II (ausschließlich der §§ 13 bis 17, 25 bis 28, 40 bis 41 c), III bis V, VII und VIII entsprechende Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. **§ 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.**

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

§ 56

(1) Auf

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
amten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind,	beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind,
2. versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten,	2. versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstiger Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten,
finden die Vorschriften der §§ 5 bis 10, 12 Absatz 1, §§ 18 bis 24, 30, 31 Absätze 2 und 3, §§ 34 bis 38, 42 bis 45 und 47 entsprechende Anwendung; soweit darin auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Zur Unterbringung und Versorgung ist der Dienstherr verpflichtet.	finden die Vorschriften der §§ 5 bis 10, 12 Absatz 1, §§ 18 bis 24, 30, 34 bis 38, 42 bis 45, 47 **und 55 Absatz 3** entsprechende Anwendung; soweit darin auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes **oder des Deutschen Beamtengesetzes** verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Zur Unterbringung und Versorgung **nach Maßgabe dieser Vorschriften** ist der Dienstherr verpflichtet.
(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind.	(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. **§ 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.**
(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften erlassen werden. Bestehendes Landesrecht, das eine günstigere Regelung enthält, bleibt unberührt.	(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, **insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherren und Versorgungskassen,** erlassen werden. **Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und** eine günstigere Regelung **enthalten, bleiben** unberührt. **Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.**
Kapitel III	**Kapitel III**
Abgabe der Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht	entfällt
§ 57	
Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht wird eine monatlich zu entrichtende Abgabe erhoben, die den Ländern zufließt.	
§ 58	
Der Abgabe unterliegen natürliche Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die nach Maßgabe des § 59 als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht gelten.	
§ 59	
Als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht im Sinn dieses Abschnittes gelten alle	

Personen, denen auf Grund öffentlichen Rechts oder eines mit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgeschlossenen Vertrages ein weder ganz noch teilweise auf eigener Beitragsleistung beruhender Anspruch auf Versorgung oder eine Anwartschaft darauf zusteht oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann. Hierzu gehören insbesondere

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen, denen bei ihrem Ausscheiden ein Anspruch auf Übergangsgeld oder auf eine andere Versorgung zusteht,
2. die Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen,
3. die Beamten der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände),
4. die Beamten solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind und durch Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt werden,
5. die Angestellten und Arbeiter der in Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Körperschaften, Verwaltungsorgane und Einrichtungen, wenn die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 vorliegen,
6. die Versorgungsempfänger, die von den in Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Körperschaften, Verwaltungsorganen und Einrichtungen Versorgungsbezüge erhalten.

§ 60

Bemessungsgrundlage für die Abgabe sind die Einnahmen aus nichtstelbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Kinderzuschläge und der Einnahmen aus den in § 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften.

§ 61

Von der Abgabe sind die Empfänger von gekürzten Versorgungsbezügen und von Unterhaltsgeld auf Grund dieses Gesetzes befreit.

§ 62

Diese Abgabe beträgt 3 vom Hundert der abgabepflichtigen Einnahmen (§ 60).

§ 63

(1) Die Abgabe wird durch Abzug von den abgabepflichtigen Einnahmen erhoben. Im übrigen gelten § 38 des Einkommensteuergesetzes und die zu § 38 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung entsprechend.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeit-

raum einzubehalten, der im Kalendermonat endet. Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Kalendermonat einbehalten hat, spätestens an dem Tage, an dem er die Lohnsteuer für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführen hat, an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes abzuführen und gleichzeitig eine Anmeldung über die einbehaltenen Beträge zu übersenden. Die Anmeldung kann mit der Lohnsteueranmeldung verbunden werden; in diesem Falle sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

§ 64

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn der Personen, die nach § 59 als Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Versorgungsrecht gelten, sind die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bei Ermittlung der Einkünfte um die auf sie entfallende und entrichtete Abgabe zu kürzen, ohne daß es einer Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bedarf; das gleiche gilt, wenn diese Personen zur Einkommensteuer veranlagt werden.

§ 65

Die Abgabe wird insoweit nicht erhoben, als sie den Betrag übersteigt, um den sich die bisherigen Bezüge auf Grund des Kapitels IV dieses Gesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen erhöhen oder erhöht haben. Bei einer künftigen Änderung der abgabepflichtigen Einnahmen ist entsprechend zu verfahren.

§ 66

Für die Abgabe gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 67

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Abschnittes zu erlassen, und zwar

1. über die Berechnung der Bemessungsgrundlage der Abgabe,
2. über die Berechnung der Abgabe,
3. über die Verbuchung der Abgabe durch die Arbeitgeber,
4. über die Anmeldung der Abgabe durch die Arbeitgeber,
5. über die Außenprüfung durch das Finanzamt,
6. über die entsprechende Anwendung von Bestimmungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung,
7. über die Behandlung der Abgabe bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 68	
Der Anspruch des Landes auf Erstattung der nach § 52 für Rechnung des Bundes geleisteten Zahlungen vermindert sich um das Aufkommen aus der Abgabe im Lande; § 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuer- und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz) vom . . . . . 1950 — BGBl. S. . . . — bleibt unberührt.	
Kapitel IV	**Kapitel IV**
Wegfall der Gehaltskürzung	entfällt
§ 69	
Die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Reichsgesetzbl. I S. 537, und des Gesetzes vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 232) ist für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen nicht mehr anzuwenden.	
§ 70	
Die nicht ruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 137) sind noch insoweit zu gewähren, als sie den sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 69 ergebenden Mehrbetrag an Dienstbezügen übersteigen.	
§ 71	
Den Personen, die Dienstbezüge nach der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, ist der sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 69 ergebende Mehrbetrag an Dienstbezügen auf die seit dem 1. Juli 1948 allgemein gewährten Erhöhungen der Dienstbezüge anzurechnen.	
Kapitel V	**Kapitel V**
Übergangs- und Schlußvorschriften	Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 72	§ 72
Bei	Bei
1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 1, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 43),	1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Absatz 1 Nr. 1, **§ 6 Absatz 2,** § 34 Absatz 1 Satz 3, § 43),

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,	2. unverändert
3. den in § 184 Absatz 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Versorgungsberechtigten	3. unverändert
verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus den §§ 7, 8 und 73 ergebenden Beschränkungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltssätze); das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens 75 vom Hundert. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.	verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus den §§ 7, 8, 30 a und 73 ergebenden Beschränkungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze); das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.
§ 73	§ 73
Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für	(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für
1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und	1. unverändert
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung IL)	2. unverändert
werden entsprechend der als Anlage B beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Das Nähere regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen.	werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. (2) Die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.
	§ 73 a
	(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührnissen eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in den §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 45 bis 47 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) in Höhe von einhundertzwanzig Deutschen Mark, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.
	(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 25. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Absatz 1 Nrn. 2, 5).

§ 73 b

(1) Beamte und Berufssoldaten, die

1. an eine Dienststelle der füheren Geheimen Staatspolizei,

2. an das frühere Forschungsamt RLM,

3. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt waren und dort bis zum 8. Mai 1945 verblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung gewesen und aus dieser nach § 5 oder § 6 in den Ruhestand getreten, entlassen oder zur Wiederverwendung gestellt worden wären. Die Dienstzeit bei den zu 1 bis 3 genannten Stellen bleibt unberücksichtigt; in besonderen Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde eine Anrechnung dieser Dienstzeit zulassen.

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 74

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 4 Absatz 1 Nr. 1 oder § 48 Absatz 1 Satz 1 erfüllt ist, kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden.

§ 74

Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes **nach den in den Ländern geltenden Vorschriften** Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 4 Absatz 1 Nr. 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 **oder § 49 a Absatz 1 Satz 1** erfüllt ist, kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden.

§ 74 a

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 2, § 34 Absatz 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

§ 74 b

Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 erfüllen und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 30 Absatz 2) von fünfundzwanzig Jahren abgeleistet

Entwurf

§ 75

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben und daher von ihrem früheren Dienstherrn nach § 1242 a oder § 1242 b der Reichsversicherungsordnung oder einer entsprechenden Vorschrift für die vor dem 8. Mai 1945 liegende Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern wären, gelten als für diese Zeit nachversichert. Anwartschaften, die danach bis zur Beendigung der versicherungsfreien Beschäftigung erworben sind, gelten als bis zur Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1951 erhalten.

(2) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung begründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach § 121 des Deutschen Beamtengesetzes gewährt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

hatten, wird ein Übergangsgehalt entsprechend § 36 gewährt; es errechnet sich nach dem Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hätte, wenn er am 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten wäre.

§ 74 c

Auf den in § 13 bezeichneten Pflichtanteil sind Personen anzurechnen, die eine Nichtgebietskörperschaft in Weiterführung von Aufgaben aufgelöster entsprechender Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes übernommen hat oder bis zum 31. Dezember 1951 übernimmt.

§ 75

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben und daher von ihrem früheren Dienstherren nach § 1242 a oder § 1242 b der Reichsversicherungsordnung oder einer entsprechenden Vorschrift für die vor dem 8. Mai 1945 liegende Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern wären, gelten als für diese Zeit nachversichert. Anwartschaften, die danach bis zur Beendigung der versicherungsfreien Beschäftigung erworben sind, gelten als bis zur Übernahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, spätestens bis zum 31. Dezember **1952** erhalten. **Die Zeit, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist, gilt als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.**

(2) Der Bund und die Dienstherren der in § 56 bezeichneten Personen erstatten den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz der Verwaltungskosten; er kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(3) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung **gegründeten** Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach § 121 des Deutschen Beamtengesetzes gewährt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

Entwurf

§ 76

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes hat es bei den in § 52 Absatz 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung dieser Zahlungen kann nicht gefordert werden. Der Anspruch der Länder auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes geleisteten Zahlungen bleibt unberührt.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 75 a

(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aus, so findet § 173 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach § 34 sind seit dem 8. Mai 1945 zur Rentenversicherung geleistete Arbeitnehmerbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 8. Mai 1945, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung zu beziehen wünsche. Die Erklärung muß vor dem Eintritt des Versorgungsfalles abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die sonstigen Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.

§ 75 b

(1) Sind für einen im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten zur Wiederverwendung in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie etwaige freiwillige Beiträge erstattet, sofern Leistungen nicht gewährt worden sind. Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. Dezember 1952 zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1).

§ 76

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 52 Absatz 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beträge bleiben unberührt.

§ 76 a

Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter, die die persönlichen und fachlichen Anforderungen ihrer Dienststellung erfüllen, dürfen nicht zu dem Zweck entlassen werden, um Dienstposten

Entwurf

§ 77

(1) Von den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen können außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherren nicht geltend gemacht werden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet beschäftigt waren, bleiben unberührt.

§ 78

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sollen nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung angepaßt werden.

§ 79

Ersparnisse, die sich dadurch ergeben, daß die dem Bund zur Last fallenden Ausgaben an Bezügen nach diesem Gesetz abzüglich der Ausgleichsbeträge (§ 15 Absatz 2), des Aufkommens aus der Abgabe (§ 68) und der nach § 2 Nr. 4 des Überleitungsgesetzes von den Ländern aufzubringenden Anteile hinter einem Betrage von 350 Millionen Deutsche Mark zurückbleiben, sind zu Zuschlägen nach den §§ 31 Absatz 3 und 36 Absatz 3 sowie zur Erhöhung der Mittel für Beihilfen und Unterstützungen (§ 50) zu verwenden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

oder Arbeitsplätze zur Durchführung der Unterbringungsmaßnahmen nach diesem Gesetz frei zu machen oder um eine den Pflichtanteil (§§ 13, 14) übersteigende Zahl anrechnungsfähiger Personen zu vermindern.

§ 77

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen **stehen** außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherren, **auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes,** nicht **zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.**

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Bundesgebiet beschäftigt waren, bleiben unberührt.

§ 78

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 **sind** nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung **anzupassen.**

§ 79

Soweit die dem Bunde zur Last fallenden Ausgaben an Bezügen nach diesem Gesetz **in einem Rechnungsjahre den im Haushaltsvoranschlag für 1951 veranschlagten Betrag nicht erreichen und voraussichtlich auch im kommenden Rechnungsjahre nicht erreichen werden, sollen die ersparten Mittel zur Festsetzung** von Zuschlägen nach § 36 Absatz 4 **höchstens bis zur Erreichung des vollen Ruhegehaltes** und, **soweit erforderlich,** zur Erhöhung der Mittel für Beihilfen und Unterstützungen (§ 50) **bis zum Höchstbetrage von sechzig Millionen Deutschen Mark verwendet werden.**

§ 79 a

Soweit in Vorschriften dieses Gesetzes auf das Deutsche Beamtengesetz oder die Reichsdienststrafordnung verwiesen ist, findet die für Bundesbeamte geltende Fassung Anwendung.

§ 79 b

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 80	§ 80
Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß sich die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen innerhalb einer bestimmten Frist zu melden haben, und daß sie bei Unterlassung der Meldung die Rechte nach diesem Gesetz verlieren.	unverändert
	§ 80 a
	(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Bundesgebiet gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat.
	(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge bei Zahlungspflicht eines Landes dem Lande zur Last, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand.
	(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend von Absatz 2 regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.
	§ 80 b
	(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin-West haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.
	(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.
§ 81	§ 81
Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1950 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Anlage A
(zu § 2 Absatz 1)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag
2. Industrie- und Handelskammern
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen
5. Reichsnährstand Hauptabteilung II
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen
14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
18. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
19. Reichsbank
20. Öffentliche Sparkassen
21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	23. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
	24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
	25. Regionale Stadtschaften
	26. Preußische Zentralstadtschaft
	27. Regionale Landschaften
	28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
	29. Regionale landschaftliche Banken
	30. Zentrallandschaftsbank
	31. Ritterschaften
	32. Ritterschaftliche Banken
	33. Preußische Staatsbank (Seehandlung)
	34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
	35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau
	36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
	37. Landesbank für Mähren

Entwurf

Anlage A
(zu § 48 Absatz 3)

An die Stelle der Besoldungsgruppe

C 1 a	tritt die	Besoldungsgr.	B 3 a
C 1 b	„	„	„	B 3 a
C 2	„	„	„	B 3 a
C 3	„	„	„	B 4
C 4	„	„	„	B 7 a
C 5	„	„	„	A 1 a
C 6	„	„	„	A 2 b
C 7	„	„	„	A 2 c 2
C 8	„	„	„	A 3 b
C 9	„	„	„	A 5 b
C 10	„	„	„	A 5 b
C 11	„	„	„	A 5 b
C 12	„	„	„	A 2 c 2
C 13	„	„	„	A 3 b
C 14	„	„	„	A 4 b 2
C 15	„	„	„	A 4 c 2
C 16	„	„	„	A 6
C 17	„	„	„	A 5 b
C 18	„	„	„	A 6
C 19	„	„	„	A 8 a (6.—8. Stufe)
C 20 a	„	„	„	A 8 a (5.—7. Stufe)
C 21 a	„	„	„	A 8 a (4.—6. Stufe)
C 22 a	„	„	„	A 8 a (3.—5. Stufe)
C 23 a	„	„	„	A 8 a (1.—3. Stufe)
C 20 b	„	„	„	A 8 c 1
C 21 b	„	„	„	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	„	„	„	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	„	„	„	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	„	„	„	A 11
C 25	„	„	„	A 11

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Anlage B
(zu § 48 Absatz 3)

unverändert
wie Anlage A des Entwurfs

Anlage C
(zu § 49 a Absatz 2)

RAD-Angehörige

An die Stelle der Besoldungsgruppen

RAD m 2	tritt die Besoldungsgruppe	B 5
RAD m 3	„ „ „	B 8
RAD m 4	„ „ „	A 1 a
RAD m 5	„ „ „	A 2 b
RAD m 6	„ „ „	A 2 c 2
RAD m 7	„ „ „	A 3 b
RAD m 8 a	„ „ „	A 4 c 1
RAD m 8 b	„ „ „	A 4 e
RAD m 9	„ „ „	A 7 a
RAD m 10	„ „ „	A 9
RAD m 11a	„ „ „	A 8 c 4
RAD m 11b	„ „ „	A 8 c 5
RAD w 1	„ „ „	A 2 a
RAD w 2	„ „ „	A 2 c 2
RAD w 3	„ „ „	A 4 a 2
RAD w 4	„ „ „	A 5 b
RAD w 5	„ „ „	A 8 a
RAD w 6	„ „ „	A 8 c 4
RAD w 7	„ „ „	A 8 c 5

Entwurf

Anlage B
(zu § 73)

Es treten an die Stelle der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	die Besoldungsgruppen
—	IL 1	B 5
—	IL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes. Gr. A 1 a	IL 3	A 1 a
„ 4 „ „ „ A 2 b	IL 4	A 2 b
„ 2 „ „ „ A 2 c 2	IL 5	A 2 c 2
„ 2 „ „ „ A 3 b	IL 6	A 3 b
—	IL 7	A 4 b 1
„ 2 „ „ „ A 4 c 1	—	A 4 c 1
—	IL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes. Gr. A 4 e	—	A 5 b

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Anlage D
(zu § 73)

unverändert
wie Anlage B des Entwurfs